

Abschrift.

3 D. 273/37.

Im Namen des Deutschen Volkes

In der Strafsache gegen den Terrakottamaler O F
aus Siegburg
wegen Rassenschande

hat das Reichsgericht, Dritter Strafsenat, in der öffentlichen
Sitzung vom 21. Juni 1937, an welcher teilgenommen haben

als Richter:

der Präsident des Reichsgerichts Dr. Bumke,
der Senatspräsident beim Reichsgericht Dr. Schultze
und die Reichsgerichtsräte Dr. Güngerich, Dr. Hartung,
Dr. Froelich,

als Beamter der Staatsanwaltschaft:

der Staatsanwalt Fränkel,

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle:

der Sekretär Ullrich,

auf die Revision der Staatsanwaltschaft nach mündlicher Verhandlung
für Recht erkannt:

Das Urteil des Landgerichts in B o n n vom 2 Februar 1937 wird
nebst den ihm zu Grunde liegenden Feststellungen aufgehoben. Die Sache
wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an die Vorinstanz zu-
rückverwiesen.

Von Rechts wegen.

Gründe.

Das Landgericht stellt fest, der Angeklagte sei mit 13 Jahren nach
jüdischem Brauch vorschriftsmäßig konfirmiert worden; er sei -wenn auch
ohne Beobachtung der nach jüdischem Brauch erforderlichen feierlichen
Handlung- im Alter von 12 Jahren beschnitten, diese Beschneidung sei als
brauchgemäße gedacht gewesen und von der zuständigen Synagogengemein-

schaft

schaft als vollgültig angesehen worden; ferner sei der Angeklagte in der Kartel der jüdischen Kultusgemeinde in Bonn bis Anfang 1936 als Mitglied der israelitischen Religionsgesellschaft geführt worden. Wenn das Landgericht aus diesen sachlichen Merkmalen schließt, daß der Angeklagte bis zum 16. September 1936 der jüdischen Religionsgemeinschaft angehört habe, so enthält das keinen Rechtsirrtum (vgl. RGSt. Bd. 70 S. 301, 303). Dem steht auch nicht die offenbar vom Landgericht weiter angenommene Tatsache entgegen, daß der Angeklagte nie zu den Kultussteuern herangezogen worden sei, obwohl er seit vier Jahren Lohnsteuer gezahlt habe, da die Führung in den Listen der jüdischen Synagogengemeinde jedenfalls dann zur Feststellung der äußeren Merkmale der Zugehörigkeit zur jüdischen Religionsgemeinschaft ausreicht, wenn es sich um einen Beschneideten und nach jüdischem Brauch Konfirmierten handelt.

Für den inneren Tatbestand kommt es allein darauf an, ob dem Angeklagten die Merkmale, die seine Zugehörigkeit zur jüdischen Religionsgemeinschaft sachlich begründen, bekannt gewesen sind (RGSt. Bd. 70 S. 301, 303; 3 D. 1053/36 vom 8. Februar 1937). Kennt der Angeklagte diese sachlichen Merkmale, so reicht das zur Annahme des inneren Tatbestandes insoweit aus. Dabei ist eine im Widerspruch mit der Kenntnis solcher äußeren Merkmale vom Angeklagten behauptete Ansicht, er sei kein Jude und falle nicht unter die Nürnberger Gesetze, ein Strafrechtsirrtum, der ihn nicht entlasten könnte. Nicht anders ist aber die Einlassung des Beschwerdeführers zu beurteilen. Wenn er sich dahin verteidigt und das Landgericht ihm insoweit folgt, daß er irrigerweise angenommen habe, die innere „Abkehr vom religiösen Leben der Synagogengemeinde, die Sabbathschändung usw. genügten, um die Zugehörigkeit zu dieser Religionsgemeinschaft zum Erlöschen zu bringen“, so hat er damit lediglich behauptet, er falle nicht unter die Nürnberger Gesetze, da er seiner Meinung nach infolge seines inneren Bekenntnisses und seiner Stellungnahme zu den Kultushandlungen einschließlich der Beschneidung und der Konfirmation der jüdischen Religionsgemeinschaft nicht mehr angehöre. Darauf kommt es aber rechtlich nach der oben wiedergegebenen Rechtsprechung des erkennenden Senats nicht an.

Die Verordnungen vom 14. November 1935 (RGBl. I S. 1333 und 1334), die einen Bestandteil des Blutschutzgesetzes vom 15. September 1935 bilden, stellen das Merkmal der Zugehörigkeit des Täters zur jüdischen Religionsgemeinschaft auf. Wenn sich der Angeklagte über diese Zugehörigkeit geirrt hat, so hat er sich über die Bedeutung eines Tatbestands-

merk-

merkmals der Strafvorschrift geirrt und sich somit in einem unbeachtlichen Strafrechtsirrtum befunden (vgl. auch RGSt. Bd. 70 S. 353).

Der Rechtsfehler, dem das Landgericht unterlegen ist, nötigt zur Aufhebung des angefochtenen Urteils.

Der Oberreichsanwalt hatte die Verwerfung der Revision beantragt.

gez. Bumke.

Schultze.

Güngerich.

Hartung.

Froelich.
